Neumünster eV.



SATZUNG des Ruder-Club Neumünster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30. November 1909 gegründete Ruderverein Neumünster e.V., am 15. März 1920 umbenannt in Wassersport-Verein Neumünster e.V., führt seit dem 30. Januar 1957 den Namen Ruder-Club Neumünster e.V. (Abkürzung RCN), er hat seinen Sitz in Neumünster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter AZ 503 VR 3 NM eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben, Ziele

Zweck des RCN ist das Betreiben und die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RCN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der RCN ist politisch, rassisch und konfessionell unabhängig und als wassersporttreibender Verein in besonderem Maße dem Naturund Umweltschutz verbunden.

§ 3 Vereinsflagge und -abzeichen

Die Flagge des RCN ist rot-weiß; in der Mitte befindet sich das Wappen der Stadt Neumünster, links von diesem auf rotem Feld der schwarze Buchstabe R, darunter auf weißem Feld der schwarze Buchstabe C, rechts vom Wappen in der Mitte der schwarze Buchstabe N.

Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede volljährige Person kann die Mitgliedschaft im RCN für sich beantragen. Die Mitgliedschaft für Minderjährige beantragen deren gesetzliche Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der RCN hat

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- ausübende Mitglieder,
- unterstützende Mitglieder und
- auswärtige Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind volljährig; sie haben alle in der Satzung und den sie ergänzenden Ordnungen niedergelegten Rechte und Pflichten mit folgenden Einschränkungen:

- Unterstützende Mitglieder üben den Rudersport nicht aus.
- Auswärtige Mitglieder üben den Rudersport im RCN ausnahmsweise auf Wanderfahrten bzw. bei gelegentlichem Aufenthalt in Neumünster aus.

Zu Ehrenmitgledern können ordentliche Mitglieder und Freunde des RCN, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ausübenden Mitglieds.

Außerordentliche Mitglieder sind

- nicht volljährige Mitglieder des RCN (Jugendmitglieder) und
- Schülerinnen und Schüler, die einer bzw. einem dem RCN angeschlossenen Ruderriege, Rudergruppe oder Ruderkurs ihrer Schule angehören.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie können ihre Mitwirkungsrechte jedoch dadurch ausüben, dass sie einen oder mehrere Personen zu Obleuten wählen, die vom Vorstand des RCN in den Beirat berufen werden.

Die Mitgliedschaft im RCN erlischt durch

- Tod des Mitgliedes,
- schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres,
- Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere erhebliche Verletzung oder Gefährdung der Vereinsbelange oder die Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen bzw. von beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, es sei denn, gegen den Vorstandsbeschluss wird Widerspruch eingelegt, über den die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen beschließen wird.

§ 5 Beiträge

Zur Deckung des laufenden Betriebes des RCN werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind Jahresbeiträge und im voraus fällig. Höhe und Formen der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Daneben können die Erhebung einer Aufnahmegebühr oder die Zahlung von Umlagen zur Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen beschlossen werden.

Ein Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, schuldet dem RCN den rückständigen Beitrag und beschlossene Umlagen.

§ 6 Organe

Organe des RCN sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

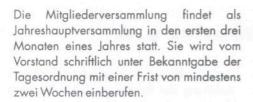
Die Mitgliederversammlung wählt

- · den Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- Ehrenmitglieder

und beschließt über

- Satzung und Auflösung des RCN,
- · Beitragsordnung und Umlagen,
- · Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Auszeichnung von besonders verdienten Mitgliedern sowie
- Maßnahmen besonderer Bedeutung, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

SATZUNG des Ruder-Club Neumünster e.V.



In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für folgende Beschlüsse sind qualifiziertere Mehrheiten erforderlich:

Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung, Auflösung des Vereins (siehe § 10) oder Abberufung des Vorstandes müssen schriftlich vorgelegt und begründet werden. Über sie beschließt die Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Abberufung des Vorstandes ist dieser Beschluss nur dann gültig, wenn auf derselben Versammlung ein neuer Vorstand gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

Sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, bei besonderer Dringlichkeit können diese bei Mitgliederversammlungen mit Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die einmalige Wiederwahl ist zulässia.

Auf der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt, das Termin der Versammlung, Inhalt der Tagesordnung, Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen; wird spätestens bei der nächsten Versammlung kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das Vorstehende entsprechend.

§8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des RCN. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Den Vorstand bilden:

- · der bzw. die 1. Vorsitzende,
- der bzw. die 2. Vorsitzende,
- der bzw. die 3. Vorsitzende, der bzw. die Schriftwart/in der bzw. die Jugendwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei erstgenannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den RCN gesetzlich

Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet oder zurücktritt, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann ferner andere Regelwerke wie Jugend-, Haus- oder Ruderordnung erlassen.

Für die Unterstützung seiner Arbeit ernennt der Vorstand höchstens für die Dauer seiner Amtszeit einen Fachbeirat in erforderlicher Zahl. Mitglieder sind z.B. Ruderwart, Hauswart, Bootswart usw. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er wird vom Vorstand über die jeweilige Angelegenheit unterrichtet. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, alle zur Sache gehörigen Unterlagen einzusehen.



Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auf die Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Ehrungen

Der RCN verleiht für 25-jährige Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Silber, für 40jährige Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Gold, für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein kann eine besondere Ehrennadel verliehen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Ruder-Club Neumünster kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann den Beschluss der Auflösung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen kann. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder als Liquidatoren zu wählen

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des RCN an die Stadt Neumünster mit der Auflage, das Vermögen gemeinnützig und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege in Neumünster zu verwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

> Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2005